

Leichtfertigkeit des Vertrauens auf Umstände, die den Eintritt der Folgen verhindern werden, zu unterscheiden. Sie ist ein zusätzliches Schuldkriterium. Um zu bestimmen, ob Leichtfertigkeit gegeben war oder nicht, werden die objektive Situation der Handlung, der Plan oder das Programm der beabsichtigten Handlung sowie die in diesem Zusammenhang eventuell bestehenden besonderen Pflichten zu prüfen sein. Leichtfertigkeit ist dort ausgeschlossen, wo der Handelnde z. B. kraft Berufes oder Gesetzes verpflichtet war, ein bestimmtes Risiko einzugehen, wie es z. B. der Arzt bei einer notwendigen Operation tun muß oder wie es bei einer Anordnung zur Rettung von Menschen aus Lebensgefahr zu geschehen hat, die zugleich auch für die Rettungsmannschaft zu einer Gefahr wird. Die Prüfung bestehender konkreter Handlungspflichten ist mithin Teil der Prüfung, ob Leichtfertigkeit gegeben ist.

Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte ist die nachstehende *Begriffsbestimmung der bewußten Fahrlässigkeit* zu betrachten:

Fahrlässig handelt, wer voraussieht, daß er die im gesetzlichen Tatbestand bezeichneten Folgen verursachen könnte und diese ungewollt herbeiführt, weil er leichtfertig auf Umstände vertraut, die diese Folgen verhindern sollten, und sich deshalb zum Handeln entscheidet.

Die zweite Art der Fahrlässigkeit — die *unbewußte Fahrlässigkeit* (culpa) — dagegen ist nicht mit der Voraussicht des möglichen Eintritts der tatbestandsmäßigen Folgen verbunden. Hier entsteht ernstlich die Frage, ob wir es bei dieser Art Fahrlässigkeit in allen möglichen Fällen wirklich noch mit strafrechtlicher Schuld zu tun haben. Lekschas hat in einer früheren Arbeit⁸² auf dieses Problem bereits aufmerksam gemacht und gemeint, daß kriminalstrafwürdige Fahrlässigkeit in diesen Fällen nur gegeben sein könne, wenn sie in einer bewußten Verletzung von Rechtspflichten bestand und dadurch die bezeichneten Folgen herbeigeführt wurden. In späteren Arbeiten⁸³ ist er von **dieser** strengen Anforderung abgerückt und hat auch die „Mißachtung“ der Pflichten — worunter er eine bestimmte schwere Form der unbewußten Pflichtverletzung verstanden wissen wollte — als fahrlässiges Ver-

82. Vgl. J. Lekschas, a. a. O.; S. 48.

83. Vgl. J. Lekschas, *Zur Neuregelung der Schuld im zukünftigen Strafgesetzbuch*, Berlin 1959, S. 34 ff.; ferner J. Lekschas in *Neue Justiz*, 1960, Nr. 15, S. 498 ff.